

Satzung

Dorfgemeinschaft Zscherben e.V.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dorfgemeinschaft Zscherben e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Teutschenthal/OS Zscherben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Denkmalpflege in der Ortschaft Zscherben.

Dies soll verwirklicht werden durch:

- a) Förderung gemeinschaftlicher Aktivitäten insbesondere von Senioren und der Jugend
- b) die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Bürgertreffs
- c) den Erhalt und die Pflege des Dorfgemeinschaftshauses
- d) die Verschönerung des Ortsbildes
- e) die Pflege der Denkmäler
- f) das Verfassen und die Herausgabe heimatkundlicher Literatur
- g) die Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, welche die Beziehungen des Ortschaftsrates zu allen Bürgern der Ortschaft Zscherben festigen
- h) Öffentlichkeitsarbeit

Diese Ziele sollen durch die enge Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, allen ortsansässigen Vereinen, Firmen und Behörden verwirklicht werden.

- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind

- a) diese Satzung
- b) eine Finanz- und Beitragsordnung
- c) gegebenenfalls weitere Beschlüsse und Ordnungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und willens ist, nach der Satzung des Vereins zu handeln.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller hat bei Ablehnung seines Antrags die Möglichkeit des Widerspruchs, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Eintritt in den Verein der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem Aufnahmeantrag einzureichen ist.
- (4) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an die Organe des Vereins Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und seine Interessen gegenüber jedermann zu vertreten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten.
- (4) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Ordnungen des Vereins.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Austrittserklärung, die vom Mitglied schriftlich an den Vorstand zu richten ist
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliedschaft kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 20. Kalendertag eines Monats für den darauffolgenden Monat zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder die Satzung und/oder die sonstigen Ordnungen des Vereins verstößt
 - b) wenn sich ein Mitglied trotz Mahnungen mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug befindet
 - c) wenn ein Mitglied sich eines so erheblichen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht, dass eine weitere Mitgliedschaft für den Verein untragbar ist.
- (4) Über den Ausschluss, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe binnen einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied kann über die Entscheidung des Vorstands innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat dann binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Der Ausschluss wird Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Stimmt die Mitgliederversammlung für den Ausschluss des Mitglieds, so endet die Mitgliedschaft mit diesem Beschluss.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedsbeiträge und andere Forderungen. Ein Anspruch des Mitglieds auf Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Anteilen aus dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

§7 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereins werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Schenkungen an den Verein
 - c) Zuschüsse
 - d) Sonstige Erlöse aus Veranstaltungen und Vermietung des Vereinshauses.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- (3) Daneben können auch Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, von dieser Regelung Ausnahmen zuzulassen.

§9a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme und die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, sowie des Kassenberichtes und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- c) die Genehmigung des vom Kassenwart aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- d) die Wahl des Kassenprüfers
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung und sonstige Ordnungen
- g) die Beschlussfassung über die Ablehnung eines Mitglieds oder den Ausschluss eines Mitglieds, sofern dieses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt hat
- h) die Beschlussfassung über einen Antrag auf Vereinsauflösung
- i) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern.

§9b Beschlüsse und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder eine vom Vorstand als Versammlungsleiter bestimmte Person geführt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird nur durch einem von ihrem benannten Vertreter ausgeübt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags. Enthaltungen bleiben für die Beschlussfassung außer Betracht.
- (4) Nähere Bestimmungen zur Beschlussfassung und die Durchführung der Mitgliederversammlung können über eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nach ihrem Wortlaut und unter Angabe der Abstimmungsergebnisse vom Schriftführer schriftlich zu erfassen.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Durchschrift des Protokolls wird jedem Mitglied per E-Mail, postalisch oder auf eine vom Vorstand anderweitig gewählte Art zugesandt.
Einwände gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung können innerhalb von vier Wochen nach Zusendung beim Vorstand erhoben werden.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) ggf. weiteren gewählten Beisitzern mit Funktionsbezeichnung.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Vereinsaufgaben auf einzelne Mitglieder zu übertragen (Ausschüsse).

- (5) Der Vorstand ist zum Erlass verbindlicher Ordnungen befugt (siehe §4), welche der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Er ist darüber hinaus berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die sonst der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Regelung seiner Angelegenheiten eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§10a Kassenwart

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und berichtet der Mitgliederversammlung darüber.

§10b Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart einzeln vertreten.

§11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, aus den Reihen seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer zu wählen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Der Kassenprüfer unterliegt in seiner Funktion keinen Weisungen oder Beaufsichtigungen des Vorstands. Der Kassenprüfer hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfung bezieht sich auf die rechnerische und

sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten und dazu Stellung zu nehmen, ob Bedenken gegen die Entlastung des Vorstandes bestehen. Erhobene Bedenken sind zu begründen. Sofern keine weiteren Bedenken bestehen, beantragen der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

§12 Haushalt und Finanzen

Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge ergeben sich hieraus.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung in ihrer vorliegenden Form sowie die beabsichtigte Änderung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§14 Auflösung des Vereins

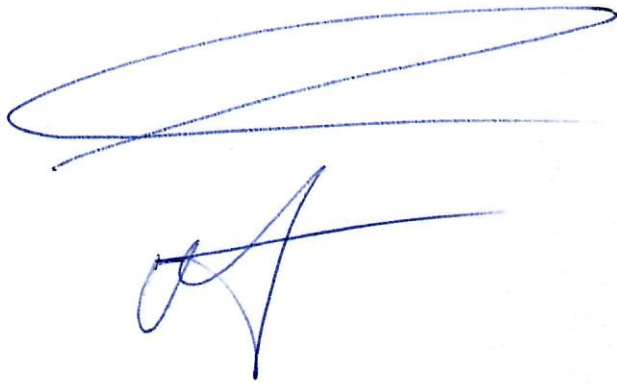
- (1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufen wurde und welche die Auflösung mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschließt.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen in den Besitz der Gemeinde Teutschenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§15 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer männlichen, weiblichen und diversen Form.

§16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.09.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



J. Faller

gut war

Huber

J. Doren

F. M.

~~Dustin v. Sp.~~

Jan Wellner

